

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0885-24
öffentlich

Datum: 15.04.2024
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung und Kultur

Betreff

Lärmaktionsplan der Stadt Tangermünde (4. Runde)

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Miltern	02.05.2024	
Ortschaftsrat Hämerten	08.05.2024	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	16.05.2024	
Hauptausschuss	22.05.2024	
Stadtrat	29.05.2024	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt den Lärmaktionsplan der Stadt Tangermünde (4. Runde) zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu. Die Stadtverwaltung wird gebeten, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung, Entwurf Lärmaktionsplan, Abwägungsprotokoll,
Ergebnisbericht Lärmkartierung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0885-24 Lärmaktionsplan der Stadt Tangermünde (4. Runde)

Nach den Bestimmungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV in Verbindung mit der Immissionszuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt musste die Stadt Tangermünde eine Lärmkartierung der in ihrem Territorium befindlichen Hauptverkehrsstraßen (hier: Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke – DTV – von 8.200 Kfz/24 h und mehr) bis zum 30. Juni 2022 durchführen.

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Tangermünde betrifft dies die Bundesstraße 188 (B 188) auf einem Streckenabschnitt von 5,6 km Länge. Durch Beteiligung an einer zentralen Vergabe der Lärmkartierung der in Sachsen-Anhalt befindlichen Hauptverkehrsstraßen ist die Stadt Tangermünde der Verpflichtung zur Lärmkartierung fristgerecht nachgekommen.

Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) zieht eine Verpflichtung zur Lärmkartierung zwangsläufig eine entsprechende Pflicht zur Lärmaktionsplanung nach sich. Abweichend von dieser Handlungsmaxime wurden in den zurückliegenden Runden der Lärmaktionsplanung in der Stadt Tangermünde angesichts fehlender Lärmbetroffenheiten keine Lärmaktionspläne aufgestellt.

Angesichts der aufgezeigten höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht für die Stadt Tangermünde - in der nunmehr 4. Runde - die Verpflichtung der erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans bis zum 18. Juli 2024. Auf Grundlage einer seitens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bereit gestellten Vorlage wurde von der Stadtverwaltung der vorliegende Lärmaktionsplan erarbeitet, der vollumfänglich den in der EU-Umgebungslärmrichtlinie geforderten Inhalten entspricht.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit richtlinienkonform in einem zweistufigen Verfahren beteiligt. Zur vorliegenden Ausfertigung des Lärmaktionsplanes wurde von der Öffentlichkeit ein Einwand geltend gemacht. Dieser ist im Abwägungsprotokoll als Anlage beigefügt. Den Hinweisen unter Punkt 1.1 wird nicht gefolgt.

Im Einwirkungsbereich des Streckenabschnitts der B 188 sind keine Bewohner einem Lärmbeurteilungspegel für den 24 Stunden-Tageszeitraum L_{DEN} in Höhe von 65 dB(A) und höher ausgesetzt.

Hinsichtlich des Lärmbeurteilungspegels für den Nachtzeitraum L_{Night} ist lediglich eine Person von Geräuscheinwirkungen oberhalb von 55 dB(A) betroffen.

Auf die darunter liegenden, kartierungspflichtigen Geräuschpegelklassen entfallen insgesamt 3 (24 Stunden-Zeitraum) bzw. 7 Personen (Nachtzeitraum).

Somit sind die Anrainer keinen von der B 188 ausgehenden, erhöhten Verkehrsgeräuscheinwirkungen ausgesetzt. Dementsprechend belaufen sich die neu eingeführten Kennzahlen zur geschätzten Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen allesamt auf Null.

Angesichts der hinsichtlich des Lärmschutzes zufriedenstellenden Situation besteht kein Handlungsbedarf für Lärminderungsmaßnahmen. In Anbetracht eines fehlenden Handlungserfordernisses wurden keine Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan der Stadt Tangermünde festgelegt.

Die in der Stadt Tangermünde befindliche Haupteisenbahnstrecke ist Gegenstand des Lärmaktionsplanes des Eisenbahn-Bundesamtes und musste folglich nicht in die stadteigene Lärmaktionsplanung einbezogen werden.

Fengler
Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit